

VI. Amtszeit des Aufsichtsratsmitgliedes

Durch § 52 Abs. 1 Satz 1 GmbHG wird nicht auf die aktienrechtliche Regelung des § 102 AktG verwiesen. Damit kann die Amtsdauer eines Aufsichtsratsmitgliedes gänzlich frei seitens der Gesellschafter geregelt werden. Allerdings ist in der kommunalen Praxis die Amtsdauer des Aufsichtsratsmitgliedes an die Ratszugehörigkeit gekoppelt.

1. Kann die Höchstdauer für die Aufsichtsratsmitglieder frei festgelegt werden?

Ja, die Höchstdauer für Mitglieder des Aufsichtsrates wird durch die Satzung bestimmt.

2. Können die Aufsichtsratsmitglieder auf unbestimmte Zeit bestimmt werden?

Ja, dies ist möglich, da die Höchstdauer der Bestellung auf fünf Jahre nach § 102 AktG nicht gilt.

3. Ist die Bestellung auf eine bestimmte Zeit in der kommunalen Praxis üblich?

Ja, für gewöhnlich wird in der kommunalen Wirtschaft die Amtsdauer des Aufsichtsrates an die Zugehörigkeit zum Gemeinderat gekoppelt.

4. Können die Aufsichtsratsmitglieder unterschiedlich behandelt werden?

Ja, im fakultativen Aufsichtsrat ist dies möglich. So kann theoretisch ein Mitglied für ein Jahr und ein anderes auf Lebenszeit bestellt werden.

5. Für welchen Zeitraum gilt die Bestellung, wenn die Satzung keine Regelung vorsieht?

Soweit die Satzung keine Regelung enthält und der Bestellungsbeschluss auch keine Befristung vorsieht, ist das betroffene Aufsichtsratsmitglied auf unbestimmte Zeit bestellt, sodass

das Amt mit Tod, Rücktritt oder Abberufung endet. Daher ist eine Regelung in der Satzung für den fakultativen Aufsichtsrat dringend zu empfehlen.

6. Verfügt der Aufsichtsrat über eine Amtsperiode?

Nein, der Aufsichtsrat als Organ der GmbH verfügt nicht über eine Amtsperiode; er ist dauerhaft eingerichtet und wird in seinem Bestand auch dann nicht berührt, wenn für sämtliche Mitglieder gleiche Amtszeiten festgelegt sind.

7. Wird die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder in der kommunalen Wirtschaft begrenzt?

Ja, in der Praxis wird aufgrund der Koppelung der Dauer der Bestellung als Aufsichtsrat mit der Zugehörigkeit zum Rat der Gemeinde sehr oft eine Regelung im Gesellschaftsvertrag in Anlehnung an § 102 AktG getroffen.

8. Wie wird danach die Höchstdauer ermittelt?

Für die Berechnung der Höchstdauer ist maßgeblich die Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, ist nicht mitzurechnen. Für das Berechnungsbeispiel entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr:

- › Bestellung: 01.10.2016 => das Jahr 2016 bleibt unberücksichtigt
- › Viertes Geschäftsjahr: 01.01.2017 bis zum 31.12.2020
- › Tag der Gesellschafterversammlung: 01.07.2021
- › Konsequenz: die Höchstdauer beträgt fast fünf Jahre

9. Wie wird ein Rumpfgeschäftsjahr gerechnet?

Nach der gesellschaftsrechtlichen Literatur in Bezug auf die Regelung des § 102 AktG wird ein Rumpfgeschäftsjahr wie ein volles Geschäftsjahr eingerechnet.

10. Ist es für das Ende der Amtszeit erheblich, ob die Entlastung erteilt wird?

Nein, zwar ist das Ende der Amtszeit an die Entlastung gekoppelt; es ist jedoch unerheblich, ob die Entlastung erteilt oder verweigert wird.

11. Wann hat die Entlastung zu erfolgen?

Die Gesellschafterversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates, vgl. § 46 Nr. 5 GmbHG.

12. Verlängert sich die Amtszeit, wenn die Entlastung nicht innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres erfolgt?

Nein, wenn die Beschlussfassung über die Entlastung nicht rechtzeitig erfolgt, tritt das Amtsende des Aufsichtsratsmitgliedes mit Ablauf der acht Monate nicht automatisch ein, es sei denn, die Satzung sieht eine entsprechende Regelung vor.

Amtszeit des Aufsichtsratsmitgliedes

- › Die Amtsdauer eines Aufsichtsratsmitgliedes kann gänzlich frei seitens der Gesellschafter geregelt werden. In der kommunalen Praxis ist die Amtsdauer des Aufsichtsratsmitgliedes an die Ratszugehörigkeit gekoppelt.
- › Die Ermittlung der aktienrechtlichen Höchstdauer erfolgt nach folgender Berechnung:
 - Bestellung: 01.10.2016 => das Jahr 2016 bleibt unberücksichtigt
 - Viertes Geschäftsjahr: 01.01.2017 bis zum 31.12.2020
 - Tag der Gesellschafterversammlung: 01.07.2021
 - Konsequenz: Die Höchstdauer beträgt fast fünf Jahre.
- › Soweit die Satzung keine Regelung enthält und der Bestellungsbeschluss auch keine Befristung vorsieht, dann ist das betroffene Aufsichtsratsmitglied auf unbestimmte Zeit bestellt, sodass das Amt mit Tod, Rücktritt oder Abberufung endet. Daher ist eine Regelung in der Satzung für den fakultativen Aufsichtsrat dringend zu empfehlen.
- › Die Gesellschafterversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates.
- › Es ist unerheblich, ob die Entlastung erteilt oder verweigert wird, solange die Satzung keine anderweitige Regelung vorsieht.

13. Können auch Arbeitnehmervertreter in die oben genannte Satzungsregelung einbezogen werden?

Ja, auch Arbeitnehmervertreter können in eine derartige Regelung einbezogen werden. Eine unterschiedliche Behandlung liegt insoweit nicht vor.

14. Kann die Gesellschafterversammlung kürzere Amtszeiten beschließen?

Ja, die Gesellschafterversammlung kann kürzere Amtszeiten sowohl für die Anteilseignervertreter, als auch für die Arbeitnehmervertreter beschließen.

15. Bleibt ein Arbeitnehmervertreter Aufsichtsrat, wenn seine Eigenschaft als Arbeitnehmer endet?

Nein, sobald ein Arbeitnehmervertreter seine Eigenschaft als Arbeitnehmer des Unternehmens verliert (beispielsweise durch Kündigung, Ruhestand, Freistellung im Rahmen von Altersteilzeit oder Aufhebungsvertrag), erlischt sein Amt.

16. Kann die Gesellschafterversammlung die Amtszeit des Nachfolgers des ausgeschiedenen Arbeitnehmervertreters beschränken?

Ja, die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der nachgewählte Nachfolger nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes bestellt wird.

17. Binden Regelungen im Gesellschaftsvertrag den Entsendungsberechtigten?

Ja, Satzungsregeln über die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder sind auch gegenüber dem Entsendungsberechtigten bindend, soweit diese sich auf gewählte und entsandte Aufsichtsratsmitglieder beziehen.

18. Sind Satzungsregelungen zulässig, die die Amtszeit der entsandten Aufsichtsratsmitglieder zum Inhalt haben?

Ja, Satzungsregeln sind zulässig, die die Amtszeit des entsandten Aufsichtsratsmitgliedes regeln.

19. Was passiert, wenn die Höchstdauer der Amtszeit für das entsandte Aufsichtsratsmitglied abgelaufen ist?

Nach Ablauf der gesetzlichen Höchstdauer der Amtszeit muss das entsandte Aufsichtsratsmitglied erneut durch den Entsender in den Aufsichtsrat entsandt werden.

20. Gibt es spezielle kommunale Regelungen für eine freiwillige Mitbestimmung?

Ja, in Nordrhein-Westfalen bestehen spezielle Regelungen für einen fakultativen Aufsichtsrat mit freiwilliger Mitbestimmung in § 108a, b GO NW.

Amtszeit des Aufsichtsratsmitgliedes

- › Soweit Satzungsbestimmungen die Amtszeit regeln, erstrecken sie sich in der Regel auch auf Arbeitnehmervertreter.
- › Die Satzung kann auch eine kürzere Amtszeit bestimmen, sie kann auch unterschiedliche Zeitfenster für einzelne Aufsichtsratsmitglieder regeln.
- › Die Satzung kann vorsehen, dass die Amtszeit des zu Entsendenden durch den Entsendungsberechtigten festgelegt wird.
- › Feste Aufsichtsratsperioden sind möglich.
- › Sobald ein Arbeitnehmervertreter seine Eigenschaft als Arbeitnehmer verliert, erlischt sein Amt.
- › Der Entsendungsberechtigte kann innerhalb der Grenzen des § 102 AktG die Amtszeit frei festlegen.
- › Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes und des Vertreters erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des wegfallenden Aufsichtsratsmitgliedes.

VII. Beginn der Amtszeit

1. Wann beginnt die Amtszeit?

Die Amtszeit von gewählten, entsandten oder gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitgliedern beginnt nicht mit der Wahl oder dem ihr entsprechenden Bestellungsakt, sondern frühestens mit der Annahme der Wahl oder der sonstigen Bestellung.

2. Bedarf die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied der Annahme?

Ja, die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied bedarf als einseitiger Akt der Annahme des Gewählten. Es gelten die allgemeinen Regeln für die Abgabe von Willenserklärungen, sodass die Annahme stillschweigend – mit Aufnahme der Tätigkeit – erfolgen, nicht aber bedingt oder befristet erklärt werden kann.

3. Was ist bis zur Annahme der Wahl?

Die Wahl ist bis zu ihrer Annahme durch den Gewählten schwebend unwirksam.

4. Ist es möglich schon vor der Wahl die Annahme zu erklären?

Ja, soweit sich das zu wählende Aufsichtsratsmitglied vor seiner Wahl einverstanden erklärt, wird es mit der Wahl Mitglied des Aufsichtsrates; dies gilt selbst dann, wenn das Aufsichtsratsmitglied bei dem eigentlichen Wahlvorgang nicht anwesend ist.

5. Kann die Annahmeerklärung widerrufen werden?

Ja, die Annahmeerklärung ist allerdings bis zur Wahl widerruflich.

6. Hat auch das entsandte Mitglied sein Amt anzunehmen?

Ja, das in den Aufsichtsrat entsandte Mitglied erwirbt sein Amt mit der Annahme der Entsendung.

7. Wie kann die Annahme des entsandten Aufsichtsratsmitgliedes erfolgen?

Das entsandte Aufsichtsratsmitglied kann die Willenserklärung der Annahme sowohl vorab – also vor Ausübung des Entsendungsrechts – als auch stillschweigend, etwa durch Aufnahme der Tätigkeit, erklären.

8. Kann ein Aufsichtsratsmitglied mit rückwirkender Wirkung bestellt werden?

Nein, eine Bestellung mit rückwirkender Wirkung ist nicht möglich und daher nur mit Wirkung ab Inkrafttreten der Annahme des Aufsichtsratsmitgliedes („Ex-nunc-Wirkung“).

9. Kann die Annahme bedingt oder befristet erklärt werden?

Nein, die Willenserklärung des Annehmenden ist bedingungsfeindlich und kann nicht befristet werden.

10. Wem gegenüber ist die Annahme zu erklären?

Das kommt darauf an. Gesetzlich bestehen diesbezüglich keine Vorgaben. Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Regelung, ist die Annahmeerklärung der Geschäftsführung als Vertretungsorgan der GmbH zu erklären.

11. Ist der Aufsichtsrat tauglicher Empfänger der Annahmeerklärung?

Nein, da der Aufsichtsrat keine Vertretungsmacht hat, ist er zur Entgegennahme der Annahmeerklärung nicht befugt; es sei denn, die Geschäftsführung hat den Aufsichtsratsvorsitzenden oder ein anderes Aufsichtsratsmitglied zur Entgegennahme ermächtigt.

Beginn der Amtszeit

- › Die Amtszeit der gewählten, entsandten oder gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieder beginnt nicht mit der Wahl oder dem Bestellungsakt, sondern frühestens mit der Annahme der Wahl oder der sonstigen Bestellung.
- › Die Wahl bedarf der Annahme des Gewählten, die auch stillschweigend durch Aufnahme der Tätigkeit erfolgen kann.
- › Bis zur Annahme ist die Wahl schwebend unwirksam; das gilt auch für die Entsendung.
- › Eine Bestellung mit rückwirkender Wirkung ist nicht möglich.
- › Die Annahmeerklärung ist gegenüber dem Geschäftsführer als Vertreter der GmbH zu erklären.
- › Es ist ausreichend, wenn die Erklärung gegenüber einem Mitglied der Geschäftsführung erfolgt.
- › Der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Aufsichtsratsmitglied sind nicht taugliche Empfänger der Annahmeerklärung, es sei denn, die Geschäftsleitung hat den Aufsichtsratsvorsitzenden oder das Aufsichtsratsmitglied hierzu ermächtigt.

12. Wie ist zu verfahren, wenn die Annahmeerklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden erklärt wurde?

Dies hängt von verschiedenen Konstellationen ab:

- › Soweit keine Ermächtigung zur Annahme vorliegt, wird die Erklärung erst mit Weiterleitung an die Geschäftsführung wirksam.
- › Soweit der Gewählte bei der Wahl anwesend ist, kann er die Annahme auch gegenüber dem Leiter der Gesellschafterversammlung erklären. Die Gesellschafterversammlung ist das Wahlorgan und als solches als Erklärungsempfänger vorrangig zuständig.
- › Soweit eine im Voraus erteilte Annahmeerklärung vorliegt, ist darauf zu achten, dass der Leiter der Gesellschafterversammlung nicht die Abstimmung über einen Wahlvorschlag hiervon abhängig macht.
- › Soweit eine Entsendung vorliegt, ist der Empfänger der Erklärung ausschließlich die GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung; als Konsequenz kann die Annahmeerklärung